OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151472/6/JS/FE

Datum:

Linz, 5. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des X vom 4.1.2017 (wohl gemeint: 4.1.2018) auf Bewilligung der Verfahrenshilfe betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis vom 14.12.2017, Zl.: 10-BAUBEW/SCH/2017, wurde die Berufung des Antragstellers als Nachbar und Eigentümer des Grundstücks Nr. X, Grundbuch X, im Baubewilligungsverfahren betreffend ein Bauvorhaben auf den Baugrundstücken Nr. X und X abgewiesen.

1.2. Mit Antrag vom 4.1.2017 (wohl gemeint: 4.1.2018) beantragte der Antragsteller die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid sowie zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren bzw. bei der Verhandlung. Weiters beantragte er die einstweilige Befreiung von Gebühren und Kosten. Der Antragssteller begründete seinen Antrag mit „Falsche rechtliche Beurteilung! Siehe Einspruchsgründe!“.

1.3. Im gleichzeitig vorgelegten Vermögensbekenntnis gab der Antragsteller an, dass er als Mieter wohne. Er sei Student und beziehe 12 mal jährlich ein Einkommen. Dem Antrag war auch eine Studienbestätigung als ordentlicher Studierender für das Wintersemester 2017/2018 beigegeben, jedoch keine Einkommensnachweise. Unter der Rubrik „Mein Vermögen“ gab der Antragsteller im Vermögensbekenntnis weiters sein Grundstück bekannt. Alle weiteren Rubriken betreffend das Vermögen, die Schulden sowie Unterhaltsansprüche und -pflichten strich der Antragsteller durch

1.4. Mit Schreiben vom 19.1.2018 forderte das Landesverwaltungsgericht den Antragsteller zur Verbesserung seines Verfahrenshilfeantrages auf, da insbesondere nicht ersichtlich war, auf welche Weise der Antragsteller seinen Lebensunterhalt bestreitet. Er wurde aufgefordert, das (beiliegende) Vermögensbekenntnis vollständig auszufüllen und dieses unter Beilage von Belegen binnen 2 Wochen rück zu übermitteln. Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag im Falle eines fruchtlosen Ablaufes der Frist gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zurückgewiesen werden wird.

1.5. Mit Schreiben vom 1.2.2018 beantragte der Antragsteller eine Fristverlängerung zur Erfüllung des Verbesserungsauftrages bis zum 28.2.2018, um sämtliche Dokumente und Belege beizuschaffen und dann dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen.

1.6. Der Antragsteller hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Folge weder ein vollständig ausgefülltes Vermögensbekenntnis noch Belege, insbesondere zu seiner Einkommenssituation, vorgelegt.

2.1. Nach der Bestimmung des § 8a VwGVG ist einer Partei Verfahrenshilfe (unter anderem) zu bewilligen, wenn die Partei außer Stande ist, die Kosten der

Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten. Soweit in diesem Paragraphen nichts anderes bestimmt ist, sind dabei die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beurteilen:

Nach der Bestimmung des § 66 ZPO sind mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe zugleich ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen. Über den Antrag ist auf der Grundlage des Vermögensbekenntnisses zu entscheiden. Hat das Gericht gegen dessen Richtigkeit oder Vollständigkeit Bedenken, so hat es das Vermögensbekenntnis zu überprüfen. Hierbei kann es auch die Partei unter Setzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung des Vermögensbekenntnisses und, soweit zumutbar, zur Beibringung weiterer Belege auffordern.

2.2. Das vom Antragsteller mit dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vorgelegte Vermögensbekenntnis erwies sich für das Landesverwaltungsgericht als unvollständig, zumal darin insbesondere Angaben und Belege zum Einkommen, mit welchem der Antragsteller seinen Lebensunterhalt bestreitet, fehlten. Derartige Angaben und Belege waren aber für das Landesverwaltungsgericht zur Beurteilung, inwieweit die Kosten der Führung des Beschwerdeverfahrens den notwendigen Unterhalt des Antragstellers gefährden würden, unumgänglich. Es waren auch keine Umstände ersichtlich (und wurden vom Antragsteller auch nicht behauptet), dass es dem Antragsteller nicht zumutbar gewesen wäre, dem Landesverwaltungsgericht derartige Angaben und Belege zu seinem Vermögen, insbesondere zu seiner Einkommenssituation, darzulegen.

2.3. Im Hinblick auf das Fehlen dieser für die Beurteilung des Verfahrenshilfeantrags notwendigen Angaben und Belege forderte das Landesverwaltungsgericht den Antragsteller zur Verbesserung seines Antrages mit dem Hinweis darauf auf, dass der Antrag im Falle des fruchtlosen Ablaufes der gesetzten Frist von zwei Wochen gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wird (vgl. *Götzl* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2,] Rz 15 zu § 8a VwGVG; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] Rz 7 zu § 8a VwGVG [Stand 1.5.2017, rdb.at] unter Hinweis auf die ErläutRV 1255 BlgNR 25. GP).

2.4. Da der Antragsteller weder in der vom Landesverwaltungsgericht gesetzten noch in der von ihm gewünschten Frist dem Verbesserungsauftrag nachkam und ergänzende Angaben und Belege, insbesondere zu seinen Einkommensverhältnissen, darlegte, war der mangelhafte Verfahrenshilfeantrag des Antragstellers gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AVG mit Beschluss zurückzuweisen.

Zu Punkt II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche

Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung zur Nichtentsprechung von Mängelbehebungsaufträgen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack